

## **Damen und Herren Abgeordnete des Landtags von Nordrhein-Westfalen**

**11. Juni 2014**

### **Novelle des Landesmediengesetzes - Auswirkungen auf den Lokalen Hörfunk in NRW**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

in den kommenden Wochen entscheiden Sie über die Novelle des Landesmediengesetzes und damit über die unmittelbare Zukunft des lokalen Hörfunks in NRW. Der Verband Lokaler Rundfunk (VLR) als Interessenvertretung der Veranstaltergemeinschaften der NRW Lokalradios und der Verband der Betriebsgesellschaften (BGV) als Interessenvertretung der Betriebsgesellschaften der NRW Lokalradios möchten diese Gelegenheit nutzen, um Sie auf verschiedene Aspekte der Novelle aufmerksam zu machen, zu denen beide Verantwortungsbereiche des Zwei-Säulen-Modells in ihrer programmlichen oder wirtschaftlichen Verantwortung eine gemeinsame Position vertreten. Diese Aspekte des LMG haben erhebliche Bedeutung für den NRW-Lokalfunk und seine rund 900 festangestellten und rund 1.400 freien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

#### **1. § 10 – Grundsätze/Frequenzversorgung**

Die in § 10 vorgesehene Begrenzung der UKW-Frequenzversorgung des öffentlich-rechtlichen Hörfunks ist seit Jahren überfällig. Der Lokalfunk leidet von Beginn unter schlechter Frequenzversorgung und einem Flickenteppich kleiner und mittlerer Frequenzen, der eine flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit lokalen Inhalten und Nachrichten erheblich erschwert. Der gebührenfinanzierte WDR hingegen ist gleich mit mehreren Wellen in jedem Winkel des Landes zu empfangen – eine Verzerrung des ökonomischen und publizistischen Wettbewerbs zwischen öffentlich-rechtlichen und privat finanzierten Hörfunk. Diesem Ungleichgewicht wird nun zu Recht Einhalt geboten. Bitte unterstützen Sie diese Gesetzesänderung im Entwurf der Landesregierung, die feststellt, dass der öffentlich-rechtliche Hörfunk mit Stand vom 31.12.13 ausreichend mit UKW-Frequenzen versorgt ist.

#### **2. § 33 Abs 3 – Große bundesweite TV-Senderketten dürfen keinen landesweiten bzw. regionalen Rundfunk veranstalten**

Ein Unternehmen, das mit ihm zurechenbaren Programmen im Durchschnitt eines Jahres im Fernsehen bundesweit einen Zuschaueranteil von mindestens 15 % erreicht, darf sich gem. § 33 Abs. 3 LMG-E an Rundfunkveranstaltern nur mit weniger als 25 % der Kapital- und Stimmrechtsanteile beteiligen. Der Gesetzentwurf hat die Zuschaueranteilsgrenze von aktuell 20 % auf 15 % gesenkt. VLR und BGV begrüßen ausdrücklich diese Regelung, die das Ziel verfolgt eine Dominanz marktmächtiger bundesweiter TV-Senderketten bei der Beteiligung am Hörfunk und Fernsehen in NRW zu verhindern und damit die Medienvielfalt in NRW zu schützen.

#### **3. § 40a – Bürgerfunk**

VLR und BGV unterstützen das gesetzgeberische Ziel, die Teilhabe von Bürgern in Medien zu stärken. Mit der Einführung einer Plattform für Bürgermedien im Internet sowie eines Lehr- und Lernhörfunksenders wird im Gesetzentwurf ein Weg beschritten, der den Partizipationsgedanken ausbaut und ihn zugleich in das digitale Zeitalter überträgt.

Eine Erweiterung bzw. Verlegung der Sendezeiten des Bürgerfunks im Lokalfunk – wie sie von den Interessenvertretern des Bürgerfunks gefordert wird – halten VLR und BGV dagegen für falsch. Zum einen wären dadurch keine positiven Effekte für den Bürgerfunk zu erwarten. Zum anderen würde der NRW-Lokalfunk – der als Vielfaltsreserve im lokalen Raum gilt – durch eine

Vorverlegung bzw. Verlängerung der Sendezeit erheblichen programmlichen und wirtschaftlichen Schaden erleiden.

VLR und BGV bestreiten nicht, dass der Bürgerfunk zur Vielfalt des NRW-Lokalfunks beitragen kann. Bürgerfunker, inzwischen besser ausgebildet, folgen ihren eigenen Formaten und Vorstellungen – und ihrem Hobby. Engagierte Amateure und Schülergruppen erstellen – oft experimentell und für Nischenzielgruppen bestimmte Sendungen, und prägen damit das Programm am späten Abend. Diese Form der Teilhabe funktioniert nur, weil ausgebildete Redakteure und Moderatoren tagsüber ein professionelles Programm produzieren, das eine möglichst breite Zielgruppe in NRW anspricht und nur so wirtschaftlich erfolgreich sein kann. Dabei gilt es, auf der Grundlage zielgruppenorientierter Untersuchungen und Gutachten, die ständig aktualisiert werden, professionell Musik, Nachrichten und Inhalte auf die lokale Zielgruppe abzustimmen, um eine größtmögliche Akzeptanz bei den Hörern zu erreichen. Diese Akzeptanz ist die Voraussetzung für eine erfolgreiche Vermarktung und die wirtschaftliche Grundlage des lokalen Hörfunks im NRW-Zwei-Säulen-Modell.

Die NRW-Lokalradios halten mit ihrer professionellen Anmutung die Marktführerschaft in NRW. Bis in die Abendstunden ist es möglich, lokale Inhalte anzubieten und in diesem Umfeld Werbezeiten zu vermarkten mit deren Verkauf die wirtschaftliche Grundlage des NRW-Lokalfunks gesichert wird. In der Zeit zwischen 18 und 21 Uhr erwirtschaftet der NRW-Lokalfunk jährlich Werbeerlöse iHv. 5 Mio. Euro. Der wirtschaftliche Druck auf den Lokalfunk NRW steigt seit Jahren, weil der WDR – gebührenfinanziert mit einer sicheren ökonomischen Milliarden-Basis – an Professionalität, Anmutung, Musikfarbe und zielgruppenorientierter Programmierung und Vermarktung abgeschlossen hat und mit seiner hervorragenden Frequenzausstattung über weite Strecken ein Programm mit Lokalfunkanmutung anbietet. Hinzu kommt noch die Einstrahlung von UKW-Programmen aus dem Ausland und anderen Bundesländern.

Ab 21 Uhr werktags und ab 19 Uhr am Sonntag und an gesetzlichen Feiertagen sendet der NRW-Lokalfunk für 60 Minuten Bürgerfunk, der zu dieser Zeit genau die Zielgruppe seiner interessierten Hörer anspricht und aktiviert. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung lässt diese Zeiten unangetastet. VLR und BGV befürworten dies ausdrücklich und werden durch die einheitliche Aussage der Chefredakteure des NRW Lokalfunks bestätigt: Zeit und Dauer des Bürgerfunks dürfen nicht verändert werden!

Marktforschungen belegen zudem, dass eine Veränderung der Bürgerfunkzeiten keinen Einfluss auf die Reichweite des Bürgerfunks hätte. Gleichzeitig schadet eine Vorverlegung des Bürgerfunks der Durchhörbarkeit des lokalen Programms und gefährdet somit die Hörerbindung und letztlich das wirtschaftliche Ergebnis der Lokalstationen. Gerne möchten wir Sie auf die anliegende Stellungnahme des Kölner Marktforschungsinstituts MS Medienbüro hinweisen, die hierzu nähere Ausführungen enthält.

Daher bitten VLR und BGV Sie noch einmal:

Bitte verändern Sie die Sendezeiten und die Sendedauer des Bürgerfunks nicht!

Wir danken Ihnen für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Benedikt Hüffer

Vorsitzender  
Verband der Betriebsgesellschaften in  
Nordrhein-Westfalen e.V.

gez. Fritz-Joachim Kock

Vorsitzender  
Verband Lokaler Rundfunk in  
Nordrhein-Westfalen e.V.

**Anlage**

